

Satzung der Tennisabteilung der TG Hörste e.V.

Fassung 2018

§ 1

- (1) Die Satzung des Hauptvereins in der jeweiligen Fassung hat Gültigkeit für die Tennisabteilung.
- (2) Die Tennisabteilung bezweckt ausschließlich die Ausübung und Förderung des Tennissports.

§ 2

- (1) Mitglied der Abteilung kann jede Person werden, soweit die Mitgliederversammlung nicht einschränkende Maßnahmen beschließt.
- (2) Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden und schließt, falls nicht schon geschehen, die Mitgliedschaft im Hauptverein ein.
- (3) Mit dem Eintritt werden die Satzungen des Hauptvereins und der Tennisabteilung anerkannt.

§ 3

- (1) Mitglieder sind spielende und nichtspielende.
- (2) Für die Ausübung von Stimm- und Wahlrecht gelten die Bestimmungen der Satzung des Hauptvereins.
- (3) Ebenso hat die Satzung des Hauptvereins Gültigkeit für die Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 4

- (1) Der für die Tennisabteilung zu zahlende Jahresbeitrag wird jeweils auf der Jahreshauptversammlung der Abteilung festgelegt oder eine Änderung beschlossen. In besonderen Fällen kann der Abteilungsvorstand auf Antrag einzelner Mitglieder eine Beitragsermäßigung gewähren. Das gilt nicht für den Beitrag des Hauptvereins.
- (2) Der zu zahlende Jahresbeitrag wird zurzeit wie folgt festgelegt:

Erwachsene:	140 €
Ehegatte/ Lebensgefährte eines voll zahlenden Mitgliedes:	100 €
Jugendliche-18 Jahre/Schüler/Auszubildende/ Studenten:	55 €
3. Kind:	23 €
Passive:	31 €
- (2a) Im Folgejahr der Vollendung des 18. Lebensjahres wird der volle Beitrag erhoben. Zur weiteren Inanspruchnahme des ermäßigten Beitrages für Jugendliche muss das Mitglied eigenständig bis zum 28. Februar eines Jahres dem Vorstand einen entsprechenden Nachweis vorlegen (z.B. Schülerschein, Ausbildungsnachweis, Studentenausweis).
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

- (4) Sollte der Beitrag des Hauptvereins höher sein, als der der Abteilung, so ist mindestens der Beitrag des Hauptvereins zu zahlen.
- (5) Der Beitrag wird bis zum 01.04. eines jeden Jahres durch Bankeinzug erhoben.
- (6) Sofern außergewöhnliche Kosten durch Instandsetzung oder Ähnliches anfallen, kann die Abteilungsversammlung die Zahlung einer Sonderumlage beschließen.
- (7) Gastspielerregelung: Eine/ e Gastspieler/in darf nur mit einem Vereinsmitglied auf den Plätzen spielen! Kosten: 7,50 € pro Spieler; 3,- € für Jugendliche unter 18 Jahren; für max. 2 Stunden pro Tag. Trainingsregeln für Nichtmitglieder: 3 x Schnuppertraining ist möglich – danach muss der Eintritt in den Verein erfolgen. Training mit Vereinstrainer – Nutzungsgebühr für den Platz 5,- € pro Teilnehmer, bzw. 3,- € pro Teilnehmer unter 18 Jahren. Die Gebühr für Gastspieler muss unmittelbar vor dem Spiel bar in die Geldtasche im Schlüsselkasten gezahlt werden, und der Eintrag auf der Liste ist erforderlich.

§ 5

- (1) Für die Unterhaltung und Instandsetzung der Tennisanlage muss jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres die eigene Arbeitskraft zur Verfügung stellen.
- (2) Jedes Mitglied hat eine jährliche Arbeitsleistung von 6 Stunden zu erbringen. Sofern das nicht geschieht, ist ein Betrag von 15,- € je nicht geleistete Stunde an die Abteilung zu zahlen. Mitglieder mit einem ermäßigten Beitrag (Jugendliche) müssen ab dem Folgejahr mit Vollendung des 16. Lebensjahres für jede nicht geleistete Stunden einen Betrag von 7,50 € an die Abteilung entrichten. Der fällige Betrag wird am 15.12. des laufenden Jahres abgebucht.
- (3) In Sonderfällen kann darüber hinaus eine zusätzliche Leistung verlangt werden. Darüber entscheidet die Abteilungsversammlung.
- (4) Es wird ab Saison 2017 eine Patenschaft für die Platzpflege für jede Mannschaft Pflicht. Die Mannschaftsführer sorgen für die ordnungsgemäße Ausführung. Eine Anrechnung auf die zu leistenden Arbeitsstunden gem. § 5.2 erfolgt dabei nicht.

§ 6

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.11. und endet am 31.10. eines jeden Kalenderjahres.

§ 7

- (1) Die Organe der Abteilung werden gebildet aus:
 - Der Mitgliederversammlung
 - Dem Vorstand
 - Den Kassenprüfern
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung muss jedes Jahr rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung des Hauptvereins stattfinden.

- (3) Die außerordentliche Hauptversammlung, ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dieser ist beschließt oder mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragen.
- (4) Die Hauptversammlungen sind ordnungsgemäß einzuberufen. Es gelten die Bestimmungen der Satzung des Hauptvereins. Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung:
 - a. Geschäftsbericht und Entlastung des Vorstands nach Berichterstattung durch die Kassenprüfer
 - b. Haushaltsvoranschlag für das folgende Geschäftsjahr
 - c. Wahl des Vorstandes
 - d. Wahl der Kassenprüfer.
- (5) Anträge werden entsprechend der Satzung des Hauptvereins behandelt.
- (6) Für Wahlen und Abstimmungen geltend ebenfalls die Regelungen der Satzung des Hauptvereins.

§ 8

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 - Der / Die 1. Vorsitzende und Stellvertreter
 - Der / Die 1. Schriftwart/in und Stellvertreter
 - Der / Die 1. Kassenwart/in und Stellvertreter
 - Die Sportwarte für Leistungs- und Breitensport sowie Stellvertreter
 - Der / Die 1. Jugendwart/in und Stellvertreter
- (2) Die Abteilung wird von dem / der Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vertreten. Sind beide verhindert, wird in unaufschiebbaren Fällen der / die 1. Schriftwart/in tätig. Dieser / Diese hat danach den Vorstand unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Scheidet 1 Vorstandsmitglied aus, wird in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl vorgenommen.
- (4) Der Vorstand wird von der ordentlichen Hauptversammlung für 1 Jahr gewählt bzw. bestätigt. Dafür genügt die einfache Stimmenmehrheit.
- (5) Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugendlichen der Abteilung. Wegen der Eigenständigkeit der Tennisabteilung erhält diese den Jugendzuschuss der Stadt Halle für Jugendliche, die noch einer anderen Abteilung des Vereins angehören, in Höhe von 1/3 des Gesamtzuschusses und für die, die nur dieser Abteilung angehören, in voller Höhe.
- (6) Übungsleiterzuschüsse des Landes erhält die Abteilung für ihre Übungsleiter in voller Höhe.

§ 9

- (1) Die Abteilung hat eine eigene Kassenführung. Notwendige Kreditaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes des Hauptvereins.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung wählt mindestens 1 Kassenprüfer für 1 Jahr. Dieser hat der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben und soll nach Vorliegen einer ordnungsgemäßen Kassenführung die Entlastung des/ der Kassenwart/es/in und desübrigen Vorstandes beantragen.

§ 10

Für die Auflösung der Abteilung hat die entsprechende Regelung der Satzung des Hauptvereins Gültigkeit. Im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand des Hauptvereins kann im Bedarfsfalle eine andere Regelung getroffen werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Hauptversammlung der Abteilung am 21. November 2018 genehmigt.

33790 Halle (Westf.), den 21.11.2018

1. Vorsitzender

1. Schriftwartin